

# ZH\_OBERGERICHT RT160036 vom 18. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT160036](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160036)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT160036 du 18 mai 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT RT160036 del 18 maggio 2016

## Erwägungen

### E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei gilt das Rügeprinzip (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/ Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., 2016, N 15 zu Art. 321 ZPO), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen

- 3 - darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3.a) Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid, der vom Gesuchsteller eingereichte, vom Gesuchsgegner unterzeichnete Mitgliedschaftsvertrag (Urk. 3/1) stelle zwar grundsätzlich einen provisorischen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG dar. Die im Vertrag enthaltene Verpflichtung zur Leistung einer Konventionalstrafe für vertragswidriges Verhalten habe aber explizit und durch zusätzliche Unterschrift des Mitglieds unterhalb des entsprechenden Absatzes bekräftigt werden müssen (Urk. 3/1 S. 3). Eine Unterschrift des Gesuchsgegners unter diesem Abschnitt sei nicht ersichtlich, weshalb das "Konkurrenz- und Gewerbeverbot" keine Gültigkeit erlangt habe, respektive nicht Vertragsbestandteil geworden sei. Für die Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 30'000.- könne daher keine Rechtsöffnung erteilt werden (Urk. 9 S. 3). In einer Eventualbegründung hielt die Vorinstanz weiter fest, selbst wenn das "Konkurrenz- und Gewerbeverbot" Gültigkeit erlangt hätte, sei eine allfällige Vertragsverletzung durch den Gesuchsgegner nicht liquide nachgewiesen worden. Es sei nicht dargetan, dass und wann genau der Gesuchsgegner in der neuen Sport- schule tatsächlich Unterricht erteilt habe (Urk. 9 S. 4). b)aa) Der Gesuchsteller richtet seine Beschwerde zunächst gegen die Eventualbegründung im angefochtenen Entscheid. Er rügt, der Gesuchsgegner habe entgegen der Feststellung der Vorinstanz selbst ausgeführt, dass er an der neuen Schule Unterricht erteile. Zudem sei dies urkundlich belegt (Urk. 8 S. 2). bb) Der Einwand ist nicht stichhaltig. Die betriebene Forderung, die Konventionalstrafe von Fr. 30'000.-, ist suspensiv bedingt. Der Eintritt der Bedingung erfolgt mit der Vertragsverletzung, mithin mit der behaupteten Erteilung von Unterricht in einer konkurrierenden Kampfsportschule (Urk. 1 S. 2, Urk. 3/1 S. 3). Er ist vom Gesuchsteller strikt zu beweisen. Glaubhaftmachung genügt entgegen dessen Auffassung (Urk. 8 S. 2) nicht, gilt doch diese Beweiserleichterung im Rechtsöffnungsverfahren lediglich für die Einwendungen des Schuldners (vgl. Stücheli, Die

- 4 - Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 112 f.; BSK SchKG I-Staehelin, N 36 f. und N 87 f. zu Art. 82 SchKG). cc) Zum Beweis der Vertragsverletzung reichte der Gesuchsteller zwei Ausdrücke aus dem Internet ins Recht (Urk. 3/2). Beim Ersten handelt es sich um einen

Eintrag auf der Facebook-Seite von "C.\_\_\_\_\_", überschrieben mit tt. Mai. Darin informiert "C.\_\_\_\_\_" über verschiedene Kämpfe, welche am Wochenende stattfinden sollen. Unter anderem nehme daran "ihr Coach B'.\_\_\_\_\_" teil (Urk. 3/2 Blatt 1). Beim zweiten Ausdruck, datiert vom 14. Dezember 2015, handelt es sich um die Internet-Seite von "C.\_\_\_\_\_" . Darin wird der Gesuchsgegner unter dem Namen "B'.\_\_\_\_\_" und mit Bild als Coach aufgeführt (Urk. 3/2 Blatt 2). Aus diesen Urkunden erhellt, dass der Gesuchsgegner von "C.\_\_\_\_\_" im Jahre 2015 als ihr Coach bezeichnet wurde und für diese Schule an einem Wettkampf teilgenommen hat. Anhaltspunkte, wann und ob er an der fraglichen Schule auch tatsächlich unterrichtete, sind hingegen nicht ersichtlich. Weitere Urkunden dazu wurden nicht eingereicht. dd) Schliesslich hat der Gesuchsgegner den Eintritt der Bedingung entgegen der Auffassung des Gesuchstellers nicht anerkannt. Gemäss Verhandlungsprotokoll der Vorinstanz vom 10. Februar 2016 führte er vielmehr aus, er unterrichte nicht an einer anderen Schule (Prot. Vi S. 4). Der Gesuchsteller macht nun geltend, das Protokoll sei hinsichtlich der Aussagen des Gesuchsgegners zu berichtigen. Dieser habe nämlich anlässlich der Verhandlung ausgeführt, im Mitgliedschaftsvertrag stehe "eine Klausel, welche besagt, dass nirgends sonst unterrichtet werden darf etc." und nicht "...dass nirgends sonst trainiert werden darf etc." (Urk. 16 S. 1). Auf die Frage, ob er konkret Stellung nehmen wolle, habe er ausgesagt, "Ich werde angeblich betrieben, weil ich in einer anderen Schule unterrichte. Ich bin dort nur Schüler, bekomme keinen Lohn und muss sogar selbst Beiträge entrichten, wie ich es beim Gesuchsteller tun musste. Ich arbeite dort nicht." (Urk. 16 S. 2). Selbst wenn die Vorinstanz zum Schluss käme, das Berichtigungsbegehren des Gesuchstellers sei fristgerecht und gutzuheissen, mithin sei das Protokoll antragsgemäss anzupassen, liesse sich aus den aufgeführten Äusserungen des Gesuchsgegners nicht herleiten, er habe die Unterrichtserteilung an einer ande-

- 5 - ren Kampfsportschule anerkannt. Vielmehr führte er auch nach der (mutmasslich) berichtigten Version aus, dass er [der Gesuchsgegner] dort nicht arbeite. Dem Gesuchsteller ist es demnach nicht gelungen, die behauptete Vertragsverletzung des Gesuchsgegners - das Unterrichten an einer anderen Kampfsportschule während gemäss Mitgliedschaftsvertrag massgeblicher Zeitspanne - zu beweisen. Mangels erstelltem Eintritt der Bedingung ging die Vorinstanz daher zutreffend vom Fehlen eines Rechtsöffnungstitels für die betriebene Forderung aus. Die Beschwerde ist demnach insoweit unbegründet, als sie sich gegen die eventuelle Begründung des angefochtenen Entscheids richtet. c) Erweist sich auch nur eine der Begründungen eines Entscheids als rechtskonform, ist es der Entscheid selbst (vgl. BGE 133 III 221 E. 7; BGer 5A\_205/2015 vom 22. Oktober 2015, E. 5.2.). Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, ob die zweite materielle Begründung des angefochtenen Urteils zutrifft, wonach die fragliche Vertragsklausel mangels Unterzeichnung nicht Vertragsbestandteil geworden sei (Urk. 9 S. 3). Auf die entsprechenden Rügen des Gesuchstellers (Urk. 8 S. 3 f.) ist daher nicht weiter einzugehen. d) Insgesamt bringt der Gesuchsteller somit keine Rügen vor, welche die massgebliche Rechtsanwendung der Vorinstanz als unrichtig oder ihre Sachverhaltsdarstellung gar als offensichtlich unrichtig erscheinen liessen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

#### **E. 4**

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 30'000.-. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV

SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Gesuchsteller zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.